



Kindertagesbetreuung im Kreis Rendsburg-Eckernförde gesetzliche Grundlagen und Angebote Stand: Januar 2019

Herausgegeben durch:

Arbeitskreis KiM (Kinderbetreuung und Mobilität im Kreis Rendsburg-Eckernförde):

- Kreis Rendsburg-Eckernförde: die Gleichstellungsbeauftragte; der Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
- Die Industrie und Handelskammer zu Kiel – Projekt Aus- u. Weiterbildung
- Das Mehrgenerationenhaus Rendsburg
- Die Gleichstellungsbeauftragten der Ämter Schlei-Ostsee und Hüttener Berge
- Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt: Agentur für Arbeit Neumünster und des Jobcenters Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Die Beratungsstelle Frau & Beruf Rendsburg
- Der Landesverband alleinerziehender Mütter und Väter Schleswig-Holstein e.V.



Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlagen für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§24 SGB VIII)	3
Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	3
Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:.....	3
Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt:.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen für die Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 22 und 24 SGBVIII).....	3
Zeitlicher Rahmen:.....	4
Kosten.....	4
Betreute Grundschule	4
3. Ferienbetreuung	5
4 Ansprechpersonen Kita und Tagespflege finden Sie hier:	5



1. Gesetzliche Grundlagen für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§24 SGB VIII)

Gemäß Sozialgesetzbuch VIII gliedert sich der Anspruch auf Kindertagesbetreuung in drei Altersabschnitte:

- Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres
- Vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Ein Kind hat Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung, wenn beide Elternteile bzw. der Erziehungsberechtigte

1. arbeiten oder arbeitssuchend sind
2. sich in der Ausbildung befinden
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen, Praktikum etc.) erhalten.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Ab dem ersten bis zum dritten Lebensjahr hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer **Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege**. Der Anspruch besteht für 20 Stunden wöchentlich, für die kein individueller Nachweis des Betreuungsbedarfes zu erbringen ist. Darüberhinausgehende Betreuungswünsche sind durch den individuellen Bedarf nachzuweisen (Berufstätigkeit der Eltern bzw. des Sorgeberechtigten, Ausbildung oder Maßnahmen nach den Sozialgesetzbüchern). Es besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt:

Nach der Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer **Tageseinrichtung** von mindestens 20 Stunden wöchentlich. Es gibt keinen Anspruch auf Vormittagsbetreuung oder Betreuung in einer bestimmten Einrichtung. Sollte der individuelle Bedarf höher oder zu bestimmten Zeiten erforderlich sein, ist dies durch entsprechende Nachweise zum Bedarf zu belegen. Für die Gestaltung des Angebotes ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 22 und 24 SGBVIII)

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet (§ 22 (1) SGB VIII).



Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§24 (2) SGB VIII).

Grundsätzlich können die Sorgeberechtigten die Betreuungsform frei wählen. Die Anmeldung erfolgt über die Vermittlungsstellen in Tagespflege oder die für die Gemeinde zuständigen Verwaltungen für einen Krippenplatz. Auch ist es oft möglich, sich in der Kindertageseinrichtung direkt anmelden zu können. Es besteht allerdings kein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, die Fahrstrecke muss jedoch zumutbar sein. Wenn ein bedarfsgerechter Krippenplatz nicht zur Verfügung steht, kann für die Altersgruppe der unter Dreijährigen auf die Tagespflege verwiesen werden.

Innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung des Betreuungsbedarfs soll die Wohnortgemeinde ein Angebot zur Verfügung stellen.

Zeitlicher Rahmen:

Unter 3 Jahren: nach individuellem Bedarf

Über 3 Jahre: mindestens 4 Stunden/Tag (Mo-Fr) und nach individuellem Bedarf

In Randzeiten wie Wochenenden und Nachtschichten besteht die Möglichkeit, den individuellen Bedarf durch Kindertagespflege zu decken. Eine besondere pädagogische Ausrichtung kann nicht immer berücksichtigt werden mit Ausnahme von: Waldorf, Montessori und Kindergärten der dänischen Minderheit.

Kosten

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind gebührenpflichtig. Gebühren erheben die Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegepersonen. Der Kreis zahlt gemäß Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege bis zu zwei Euro je Betreuungsstunde für unter dreijährige Kinder dazu. Zudem ist einkommensabhängig darüber hinaus eine bis zu 100% Ermäßigung über die Sozialstaffel möglich.

Menschen im ALG II Bezug sind von den Gebühren befreit (Ausnahme: Kosten für die Mittagsverpflegung).

Hortbetreuung (beim jeweiligen KiTa-Träger)

Für Grundschulkindern besteht in einigen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit einer Betreuung nach der Schule bis ca. 16 Uhr in einem Hort. Die Hortbetreuung beinhaltet eine Hausaufgabenbetreuung. Es entstehen Kosten für die Hortbetreuung. Diese können in besonderen Fällen im Rahmen der Sozialstaffel vom Kreis übernommen werden. Als Alternative gibt es die Tagespflege ohne besondere Bezuschussung durch den Kreis. Auch hier ist eine Ermäßigung durch die Sozialstaffel möglich.

Betreute Grundschule

Einige Grundschulen bieten Nachmittagsbetreuung an. Eine Ermäßigung über die Sozialstaffel oder andere Zuschüsse durch das Jugendamt sind nicht möglich.



3. Ferienbetreuung

Über Angebote zum Thema „Ferienbetreuung im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geben Auskunft: die Gleichstellungsbeauftragten der Ämter Hüttener Berge und Schlei-Ostsee.

- Amt Hüttener Berge, Bibeth von Lüttichau, Telefon: 04356/99490
- Amt Schlei-Ostsee, Nina Jeß, Telefon: 04351/7379130

4 Ansprechpersonen Kita und Tagespflege finden Sie hier:

http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Jugend_Soziales_Gesundheit/Kita-Betreuung/adressen_vermittlungsstellen_kreis.pdf

http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Jugend_Soziales_Gesundheit/Kita-Betreuung/Kindertagespflege_Flyer.pdf